



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“

- Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Ingolstadt für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“ (Eintragsfrist vom 3. bis 16. Juli 2014) wird am Freitag, 13. Juni 2014, von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und am Montag und Dienstag, 16. Juni 2014 und 17. Juni 2014, jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Bürgeramt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Büro des Amtsleiters) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
  - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
  - b) einen Eintragungsschein hat**und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **13.06.2014 bis 17.06.2014 schriftlich** Einspruch einlegen. Am **Freitag, 13.06.2014, von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und am Montag und Dienstag, 16.06.2014 und 17.06.2014, jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr**, kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Bürgeramt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Büro des Amtsleiters) eingelegt werden.

- Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

- Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
  - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
  - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12.06.2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17.06.2014) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadtverwaltung von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- Der Eintragungsschein kann **bis zum 16. Juli 2014**, 20.00 Uhr, beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, schriftlich (auch per Telefax, E-mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 20 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

- Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können diese Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann abholen, wenn sie der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Nahe Familienangehörige und andere Personen müssen durch **schriftliche gesonderte Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

- Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

## Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.05.14 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

- Grundsteuer A und B,**

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

- Gewerbesteuer,**

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungssrate.

### Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

### Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom n ä c h s t e n Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt **ändern nichts** an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Das Formblatt SEPA-Mandat kann auf der Internetseite [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de) unter Bürgerportal/Formularcenter abgerufen werden. **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

### Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927  
IBAN: DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC: BYLADE33033
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG, BLZ 721 608 18, Kto. 706329  
IBAN: DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC: GENODE33HAN
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809  
IBAN: DE 35 7001 0080 0019 200809 BIC: PBNKDE33HAN
- und bei Ingolstädter Geldinstituten

## (Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:01264-14-10)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 6-Familienwohnhauses mit Tiefgarage, 2 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Blücherstraße

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5545/15

Am 30.04.2014 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 08.05.2014 (Az.:03790-12-11)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Wohnanlage hier: 2. Tektur zur Baugenehmig. v. 22.06.2012, Az. 1052-12; zusätzl. Aufzug, Fassadenänderung, Glasüberdachungen

Grundstück: Ingolstadt, Allensteiner Straße 3, 3a, 3b, 3c

Nr. 20

Mi., 14.5.2014

## INHALT

### Wahlamt

Bekanntmachung zum Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“

### Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

### Bauordnungsamt

- (Bau-)Genehmigungsverfahren  
- Baugenehmigung

### Rechtsamt

Änderungssatzungen

### Stadtwerke Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibungen

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5049

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 08.05.2014). Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage (2. Tektur) mit zusätzlichem Aufzug, Fassadenänderung und Glasüberdachungen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührensprozess zu entrichten.

## Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt (Unternehmenssatzung vom 25.08.2008, AM Nr. 38 vom 17.09.2008)

vom 02. Mai 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und § 5 der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174) folgende Satzung:

### § 1 Änderung

- In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Zustimmung gilt für bestehende Unternehmensbeteiligungen als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits durch einen entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.“

- In § 5 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen. <sup>3</sup>Andernfalls erfolgt im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden eine Vertretung durch seinen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO).“

- § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die übrigen Mitglieder in Höhe von 25 v. H., der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden in Höhe von 37,5 v. H. und der Vorsitzende in Höhe von 50 v. H. der in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) festgelegten Grundentschädigung. <sup>2</sup>Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vomhundertsatz unmittelbar für die Entschädigung.“

4. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen zudem pro Sitzung das Zweifache des in der Rechtsstellungssatzung in der jeweiligen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. <sup>2</sup>Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Damit sind alle Ansprüche nach § 2 Abs. 2 KUV und Art. 20 a GO abgegolten.“

5. In § 5 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die Entschädigung deckt einen monatlichen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand von 6 Stunden ab, 12 Stunden im Falle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. 9 Stunden im Falle des oder der Stellvertreter. <sup>2</sup>Je Sitzung wird ein Zeitaufwand von 3 Stunden angesetzt. <sup>3</sup>Sofern die Vergütungen aus den Absätzen 5 und 6 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf Antrag zusätzlich vergütet.“

6. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 2. Mai 2014 in Kraft, die Änderungen des § 5 Absätze 5 und 6 am 1. Juni 2014.

Ingolstadt, 02.05.2014

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt (Unternehmenssatzung vom 28.07.2011, AM Nr. 31 vom 03.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2013, AM Nr. 32 vom 07.08.2013)**

vom 02. Mai 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366), und § 5 der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19. März 1998 (GVBI S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBI S. 174) folgende Satzung:

**§ 1 Änderung**

1. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Zustimmung gilt für bestehende Unternehmensbeteiligungen als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits durch einen entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen.“

3. In § 6 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende“ durch die Worte „der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden“ ersetzt.

4. In § 6 wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Die Entschädigung deckt einen monatlichen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand von 8 Stunden ab, 16 Stunden im Falle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. 12 Stunden im Falle des oder der Stellvertreter. <sup>2</sup>Je Sitzung wird ein Zeitaufwand von 3 Stunden angesetzt. <sup>3</sup>Sofern die Vergütungen aus den Absätzen 7 und 8 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf Antrag zusätzlich vergütet.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02. Mai 2014 in Kraft.

Ingolstadt, 02.05.2014

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

**Neubau Sportbad Ingolstadt Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

**Kurzbekanntmachung**

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-106 Metallpaneelfassade
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: 01.09.2014 W+M-Planung Ende: 31.05.2015
- l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

**staatsanzeiger-eservices.de** oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **40,00 Euro**  
Banküberweisung  
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Geldinstitut:  
Hypo Vereinsbank München  
Kontonummer: 665814530  
BLZ: 70020270  
Verwendungszweck:  
„G1548“ „Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-106“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: bis 26.06.2014

- q) Angebotseröffnung: 01.07.2014, 11.00 Uhr
- v) Bindefrist: 15.08.2014
- w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern 80538 München

**Neubau Sportbad Ingolstadt Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

**Kurzbekanntmachung**

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-107 Wärmedämmverbundsystem
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: 01.09.2014 W+M-Planung Ende: 30.04.2015

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **40,00 Euro**

Banküberweisung  
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Geldinstitut:  
Hypo Vereinsbank München  
Kontonummer: 665814530  
BLZ: 70020270  
Verwendungszweck:  
„G1548“ „Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-107“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: bis 26.06.2014

- q) Angebotseröffnung: 30.06.2014, 10.00 Uhr
- v) Bindefrist: 15.08.2014
- w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern 80538 München

**Neubau Sportbad Ingolstadt Offenes Verfahren nach VOB/A**

**Kurzbekanntmachung**

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-102 Gerüstarbeiten
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: 01.10.2014 Ende: 31.08.2015

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **40,00 Euro**

Banküberweisung  
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Geldinstitut:  
Hypo Vereinsbank München  
Kontonummer: 665814530  
BLZ: 70020270  
Verwendungszweck:  
„G1548“ „Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-102“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine

Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: bis 26.06.2014

- q) Angebotseröffnung: 01.07.2014, 10.00 Uhr
- v) Bindefrist: 15.08.2014
- w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern 80538 München

Hinweis: Die Langfassung dieser Ausschreibungsanzeige ist im EU-Amtsblatt einzusehen.

**Neubau Sportbad Ingolstadt Offenes Verfahren nach VOB/A**

**Kurzbekanntmachung**

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-103 Dacharbeiten
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: 01.10.2014 Ende: 31.08.2015

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **70,00 Euro**

Banküberweisung  
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Geldinstitut:  
Hypo Vereinsbank München  
Kontonummer: 665814530  
BLZ: 70020270  
Verwendungszweck:  
„G1548“ „Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-103“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: bis 26.06.2014

- q) Angebotseröffnung: 01.07.2014, 13.00 Uhr
- v) Bindefrist: 15.08.2014
- w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern 80538 München

Hinweis: Die Langfassung dieser Ausschreibungsanzeige ist im EU-Amtsblatt einzusehen.

**Neubau Sportbad Ingolstadt Offenes Verfahren nach VOB/A**

**Kurzbekanntmachung**

- a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139
- e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) Leistungsumfang: S-104 Fassadenarbeiten
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: 10.08.2014 W+M-Planung Ende: 31.03.2015

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **70,00 Euro**

Banküberweisung  
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Geldinstitut:  
Hypo Vereinsbank München  
Kontonummer: 665814530  
BLZ: 70020270  
Verwendungszweck:  
„G1548“ „Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-104“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: bis 26.06.2014

- q) Angebotseröffnung: 01.07.2014, 14.00 Uhr
- v) Bindefrist: 15.08.2014
- w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern 80538 München

Hinweis: Die Langfassung dieser Ausschreibungsanzeige ist im EU-Amtsblatt einzusehen.